

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 2

Artikel: Zwölf Andeutungen zur Verwendung zu praktischen erzieherischen Vorträgen, bezw. zur Diskussion
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwölf Andeutungen zur Verwendung zu praktischen erzieherischen Vorträgen, bezw. zur Diskussion.

1.

Gründliche Erklärung der 12 Artikel des neuen Kirchengesetzbuches betreffend die Schule. Art. 1372 bis Art. 1384. Praktische Anwendung.

2.

Notwendigkeit der Unterstützung des Religionsunterrichtes durch die Familie. Notwendigkeit besteht überall, besonders aber, wo die Schulen gemischt sind, wo jede Mitwirkung seitens der Schule mangelt nach dieser Richtung und der Religionsunterricht nur knappe Zeit für sich hat. Praktische Erklärung, wie diese Unterstützung stattfinden kann.

3.

Empfehlung der alten Gepflogenheit, Kinder und junge Leute überhaupt aus Predigt und Christenlehre am Familientisch zu befragen. Bedeutung des Schulmessenbesuches für die spätere Lebenszeit.

4.

Moralische Nachteile des Kinobesuches für die Kinder und die aufwachsende Jugend überhaupt. Nachteil moderner Sporterei. Dem gegenüber Empfehlung natürlicher Familienfreuden und gesunder Jugendspiele.

5.

Auffällige Ausartung jener Jugendlicher, die öfters und fortgesetzt der Aufsicht entbehren, was so viele Strafuntersuchungen gegen Jugendliche dartun. Mittel zur Abhilfe.

6.

Gesundheitliche und moralische Schädigung der Kinder durch Alkoholgenuß. Blindheit vieler Eltern in dieser Beziehung, — traurige Tatsache, speziell noch auf dem Lande. Belehrung, siehe die reiche Abstinenzliteratur.

7.

Auswahl der Familienliteratur. Einfluß der Familienliteratur auf die Jugendlichen. Tageszeitung, Kalender, Unterhaltungsliteratur, belehrende, nützliche Literatur. Benutzung der Volksbibliothek, der Schulbibliothek. Belehrung über Schulbibliothek.

8.

Einfluß der Hausgenossenschaft, der Nachbarschaft, der Kameradschaft auf die Kindererziehung. Auffällige Blindheit vieler Eltern in dieser Beziehung. Bedeutung der täglichen Umgebung soll allen Familien ernstlich ins Bewußtsein gerufen werden. Pflicht zur Abhilfe schlimmer Umgebung. Auch hier ist die Grube zu decken, bevor das Kind in derselben liegt.

9.

Ehrl. Freuden für die Jugend ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Freuden Sonne ist für geistige und gemüthliche Gesundheit der Jugend so notwendig, wie Licht und Wärme für das Wachstum der Pflanzen. Unzählige kleinere und größere Freuden könnten der Jugend geschaffen werden, an die man oft gar nicht denkt. Ehle Freuden schaffen ehle Menschen. Siehe „Mehr Freude“ von Bischof Kappeler, insbesondere die Ausführungen über „Freude und Jugend“, „kleine Freuden“, „Freude und Erziehung“, „Freude und Seelsorge“, und „Freue Dich!“

10.

Alle Erwachsenen haben gegenüber der Jugend allgemeine und besondere Pflichten, vom Verhüten jeden Aergernisses bis zur Vorbildlichkeit in allem Guten und Ehlen. Praktische Beispiele, die uner-schöpflich sind.

11.

Exemplifizierung betreffend Wichtigkeit der Auswahl der Lehrstellen, der Arbeitsstellen, des Berufes, des Vereinsanschlusses. Praktische Beispiele.

12.

Gesetzliche Pflicht für Jedermann, bei den Behörden Mitteilung zu machen von Gefährdung Jugendlicher. Erinnerung an die Patenpflichten gegenüber gefährdeter Patenfinder. Milbherzige moralische und tätige Mitwirkung zum Schutze der Jugend.

Im Allgemeinen: Das Problem wirksamster religiös-ethischer Beeinflussung von Ehe, Familie und Jugend ist eigentlich die bedeutsamste Tagesfrage und wer an diesem Problem arbeitet, wirkt am verdienstlichsten, auch wenn es in aller Stille und Bescheidenheit geschieht und die Breite der Öffentlichkeit davon wenig Notiz nimmt. Die neue Zeit soll dies allen ins Bewußtsein rufen.

Obige zwölf Punkte, von unserem Komiteemitglied, Hrn. Untersuchungsrichter alt-Bezirksammann Wirth vorgelegt, werden, als Ergänzung des aufgestellten Arbeitsprogrammes, unsern Erziehungsvereinssektionen und allen andern zutreffenden Instanzen empfohlen.

Das Komitee
des St. gall. Kantonalerziehungsvereins.

P. S. Obige „Andeutungen“ werden auch den Kantonalsektionen des schweizer. Erziehungsvereins und allen andern zutreffenden schweiz. Instanzen empfohlen.

Der Zentralpräsident
des schweizer. Erziehungsvereins.